Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Baden-Württemberg

// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silcherstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart**

Stuttgart, 31. März 2015
Telefon: 0711 2 10 30-10
E-Mail: vorsitzende@gew-bw.de

Stellungnahme der GEW-Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes – Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg“ Aktenzeichen 31-6400.4/242/4, Schreiben des KM vom 25. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bergner,

die GEW Baden-Württemberg dankt für die Beteiligung in diesem Gesetzgebungsverfahren und nimmt zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen zum Vorblatt

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt die Verankerung der Inklusion im Schulgesetz als grundlegenden Schritt zur überfälligen Umsetzung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN- Behindertenrechtskonvention). Die GEW geht ebenso wie die Landesregierung bei der Umsetzung der Inklusion von der Prämisse aus, dass gemeinsames Lernen und Aufwachsen grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen dient.

Wie die GEW in ihren „Eckpunkten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ vom Juni 2013 und in ihrem Brief an das Kultusministerium vom Juni 2014 deutlich gemacht hat, müssen die schulgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Inklusion in weitere Reformen eingebettet werden, wenn der schwierige Prozess der institutionellen Veränderungen und der anspruchsvollen Lernprozesse aller Beteiligten gelingen soll.

Dazu gehören
- eine materiell und qualitativ gut ausgestattete Absicherung der notwendigen Schritte und Zwischenlösungen,
- die Unterstützung der Schulen in Form von Fortbildungen, Beratung, Zeit und finanziellen Ressourcen für die Unterrichtsentwicklung und für die Etablierung von Teamstrukturen,
- die Einbeziehung der regionalen Schulentwicklung in den Aufbau der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und damit die Schaffung bedarfsgerechter und leistungsfähiger Standorte,

- im Nachgang des Gesetzes die zügige Verabschiedung der untergesetzlichen Regelungen und die Anpassung des Organisationserlasses (Doppelzählung der BA-Schüler/innen für Anrechnungsstunden der Schulleitungen (auch an den SBBZ), Anrechnungsstunden für die Kolleg/innen der SBBZ und der allgemeinen Schule,
- die Zuweisung zusätzlichen Personals an die Staatlichen Schulämter für ihre umfangreichen, zeitintensiven zusätzlichen Aufgaben im Rahmen ihrer stärkeren Steuerungsfunktion.

Zur Annahme einer Inklusionsquote von ca. 28 Prozent, wie sie für die Modellrechnung künftiger Lehrerbedarfe zugrunde gelegt wird, ist anzumerken, dass diese Quote in bestimmten Regionen heute schon erreicht oder gar überschritten wird. So verzeichnet die Schwerpunktregion Stuttgart im aktuellen Schuljahr einen Anteil von 34 Prozent - mit deutlicher Progression.

Hinzu kommt, dass auch die Qualität der inklusiven Angebote einen Effekt auf die Entwicklung haben wird: Wenn die inklusiven Angebote gut ausgestattet sein werden, steigt die Akzeptanz und damit die Nachfrage. Und nicht zuletzt steht die defensive Schätzung der Inklusionsquote im Widerspruch zur UN-BRK, die jedem Kind ein Recht auf inklusive Beschulung einräumt.

Angesichts einer nur begrenzten Belastbarkeit der Prognosen sollte sichergestellt werden, dass die angenommene Inklusionsquote nicht als Zielwert oder gar als Deckelung interpretiert werden kann und bei Abweichungen nach oben die entsprechenden Mittel verfügbar sind.

II. Zu den Änderungen des Schulgesetzes im Detail

§15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

§ 15 (2) Der letzte Satz dieses Abschnitts „Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen" soll gestrichen werden.
Auch im Zuge der regionalen Schulentwicklung können unterschiedliche Sonderschultypen zusammengeführt werden.

Begründung: Vor dem Hintergrund der zurückgehenden Schülerzahlen und einer künftig steigenden Inklusionsquote wird es u.a. im Zuge der regionalen Schulentwicklung notwendig sein, SBBZ zusammen zu führen, wenn sie noch leistungsfähig sein sollen. Die Herausforderung wird dabei darin bestehen, die fachliche Kompetenz der Sonderschultypen zu erhalten.
Die Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule muss außerdem zunehmend multiprofessionell stattfinden. Dies würde durch ausschließlich typengeführte SBBZ erschwert. Die GEW plädiert dafür, diese Entwicklung offen zu lassen und im Einzelfall zu entscheiden.

§82 Feststellung des Anspruchs

§82 (1) Der letzte Satz des Abschnitts „Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann" wird gestrichen. Stattdessen wird nach Satz 1 eingefügt „Sonderpädagogischer Bildungsanspruch besteht, wenn der Schüler/ die Schülerin dauerhaft begleitende sonderpädagogische Unterstützung benötigt."

Begründung: Der Begriff „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot" wird im Gesetz oft verwendet, ohne aber eine positive Definition zugrunde zu legen. Die oben genannte Formulierung könnte so missverstanden werden, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur besteht, wenn dem Bildungsgang der allgemeinen Schule nicht gefolgt werden

kann. Der hier vorgeschlagene neue Satz 2 soll etwas mehr Klarheit für diese doch recht zentrale Begrifflichkeit bringen.

§82 (2) Erweiterung des ersten Satzes „Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Bildungseinrichtung eingeleitet;

Begründung: Bisher konnten Anträge auf ein Feststellungsverfahren auch die allgemeine Schule oder die Kita stellen. Dies hat sich in der Praxis bewährt und sollte so beibehalten werden. Die künftigen SBBZ sollten gleichfalls antragsberechtigt sein.

§83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

§83 (1) Einfügen eines Satzes 1: „Die Schulaufsichtsbehörden tragen mit einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung dafür Sorge, dass zu den Bildungsangeboten der SBBZ vergleichbare sonderpädagogische Bildungsangebote an den allgemeinen Schulen entwickelt werden."

Begründung: Bislang existieren keine klaren Qualitätsaussagen zu inklusiven Bildungsangeboten. Dies im Rahmen des Schulgesetzes zu leisten, wäre sicher eine Überforderung. Dennoch sollte der Qualitätsbezug, wie er in den nachfolgenden untergesetzlichen und sonstigen Regelungen definiert wird, hergestellt sein (Gruppenzusammensetzung, Gruppengrößen, Ressourcenausstattung,...).

Die GEW fordert in diesem Zusammenhang, dass für die staatlichen Schulen, analog zu den Änderungen des Privatschulgesetzes, eine klar definierte Ressourcenzuweisung erfolgt.

Im Absatz 3 wird die Verantwortung für die „raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung" nicht benannt. Wir schlagen vor, diese in den o.g. Satz in Absatz (1) SchG aufzunehmen und damit für klare Zuständigkeiten zu sorgen.

§83 (3) Im Satz 3 sollen die Worte „im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen" gestrichen werden und durch „nach Möglichkeit gruppenbezogen" ersetzt werden.
Neuer Satz 3: „Entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde, im Benehmen mit den berührten Stellen, ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das nach Möglichkeit gruppenbezogen zu organisieren ist."

Begründung: Grundsätzlich ist von nach Förderschwerpunkten gemischten Gruppen auszugehen. Die Gruppenlösung ist jedoch immer dann sinnvoll, wenn sonderpädagogische Ressourcen vor Ort gebündelt werden können. Dies gilt auch im Falle einer Gruppe mit zielgleichem sonderpädagogischen Unterricht (z. B. eine Gruppe mit sprachbehinderten Kindern).

§83 (4) Im Satz 1 werden die Worte „in besonders gelagerten Einzelfällen" ersetzt durch die Worte „in besonders begründeten Einzelfällen"

Begründung: Absatz 4 führt aus, in welchen Fällen das im Grundsatz bestehende Elternwahlrecht eingeschränkt werden kann. Da das Elternwahlrecht zumindest in seiner Intention ein wesentliches Element der neuen Gesetzgebung ist, sollte hier die Beweislast für eine Abweichung vom Elternwillen der Schulaufsichtsbehörde auferlegt werden und mit einer für die Eltern transparenten Begründung versehen werden.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

§84 (1) und (2) In beiden Absätzen wird die Benennung der einzelnen Förderschwerpunkte gestrichen:

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ~~mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung~~ kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Grundschule über die in § 75 Absatz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ~~mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung~~ kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch einer auf die Grundschule aufbauenden Schule über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängern, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 und 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

Begründung: Die unterschiedliche Benennung von Förderschwerpunkten in den beiden Absätzen ist nicht schlüssig. Es fehlt sowohl in Bezug auf die Grundschule als auch in Bezug auf die weiterführende Schule der Förderschwerpunkt „Sprache". Der Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung" ist lediglich bei den weiterführenden Schulen erwähnt. Wir halten es für ausreichend und auch konsistenter, auf gesetzlicher Ebene die Option einer Schulpflichtverlängerung ganz allgemein an den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu binden.

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorschlag: Im Landesbesoldungsgesetz wird bei den angegebenen Schülerzahlen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die folgende Fußnote angefügt:
„Es zählen alle Schüler/innen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch im Zuständigkeitsbereich des SBBZ."

Begründung: Der Parameter für die Eingruppierung der Leitungs-Besoldungsgruppe soll weiterhin die Schülerzahl am SBBZ bleiben. Das steht im völligen Widerspruch zur Intention des Gesetzes: Die Aufgaben der Leitungen der SBBZ werden durch die Inklusion wesentlich verändert und erweitert, insbesondere durch die Beratung, Unterstützung und Bildung in der allgemeinen Schule. Der Bezug auf die bisherige Tätigkeit an den Sonderschulen ignoriert dies vollständig.

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt die gesetzliche Grundlage als wichtigen Schritt. Inklusion kann aber nur dann Realität werden, wenn Eltern für ihre Kinder an der allgemeinen Schule ein gutes Angebot vorfinden. Es ist Aufgabe der Politik, diese Bedingungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Doro Moritz

Doro Moritz